MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 01.03.2016 – 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

W A H L E N

117. Wahlen zum Senat der Universität Wien

Die Wahl von

1. 9 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren inklusive der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind (§ 25 Abs 4 Z 1 UG);

2. 4 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG); sowie

3. 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG)

in den Senat der Universität Wien für die Funktionsperiode von **3 Jahren** ab **1. Oktober 2016** findet

am **Donnerstag,** dem **12. Mai 2016**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
im **Universitäts-Hauptgebäude** der Universität Wien, **Elise Richter Saal**,
Universitätsring 1, 1010 Wien
und
in der Zeit von **14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
im **UZA II,** Universitätszentrum Althanstrasse**,**
im **Besprechungszimmer** der Fakultät für Lebenswissenschaften
Geozentrum, Raum 2A283,
Althanstrasse 14, 1090 Wien

jeweils für **alle Wahlberechtigten** statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 9. Juni 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Senatssaal statt.

Wahlrecht und Stichtag

Jede der drei eingangs genannten Personengruppen bildet einen eigenen **Wahlkörper**. **Aktiv und passiv wahlberechtigt** für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktives und passives Wahlrecht

Personengruppe 1: Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002), die am Stichtag dieser Personengruppe angehören. Dazu gehören alle Universitätsprofessorinnen und -professoren und Vertragsprofessorinnen und -professoren. Wahlberechtigt in dieser Personengruppe sind weiters alle Dekaninnen oder Dekane (nicht die Vizedekaninnen oder Vizedekane) und Zentrumsleiterinnen und –leiter (nicht deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter), die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind. **Nicht wahlberechtigt** sind Emeriti und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und -professoren ohne aktuellen Arbeitsvertrag mit der Universität Wien.

Personengruppe 2: Alle Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozentinnen und assoziierte Professorinnen und Professoren, die nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans bzw der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters inne haben, und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und –professoren (§ 178 BDG, § 27 Abs. 3 KV),Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (§ 174 BDG, § 26 KV prae doc, post doc), Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten, Senior Scientists, Senior Lecturer, Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Studienassistentinnen und -assistenten sowie Tutorinnen und Tutoren), wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte, wissenschaftliche Vertragsbedienstete, Lektorinnen und Lektoren, Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002). **Nicht wahlberechtigt** sind insb. Dekaninnen und Dekane, ferner Privatdozentinnen und -dozenten sowie Honorarprofessorinnen und –professoren jeweils ohne Arbeitsverhältnis zur Universität Wien, wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre sowie Ferialpraktikantinnen und -praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Personengruppe 3: Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Nicht wahlberechtigt** sind freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag **karenziert** sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (1. Oktober 2016) nicht mehr karenziert sind.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Das Wahlrecht darf **nur in einem Wahlkörper**, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter **mehreren wahlberechtigten Personengruppen** an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und –professoren (§ 25 Abs 4 Z 1 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und –dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, kann bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Senates angeben, in welchem der beiden in Betracht kommenden Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und –dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Mittwoch, den 2. März 2016 bis Mittwoch, den 9. März 2016** zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten auf, und zwar jeweils werktags (Montag bis Freitag) von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senates (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien). Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senates (e-mail: senat@univie.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Wahlvorschläge

Jede oder jeder **Wahlberechtigte** kann Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlkörper, dem sie oder er angehört, einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens

Mittwoch, den 13. April 2016, 16.00 Uhr
schriftlich **im Büro des Senates** (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien) abgegeben werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Für die Wahlvorschläge gilt:

4. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf **nur auf einem Wahlvorschlag** kandidieren.
5. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben mit ihrer **eigenhändigen Unterschrift** längstens bis zur Verlautbarung des Wahlvorschlages ihre Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift im Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die

betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

6. Jeder Wahlvorschlag hat **mindestens 50 % Frauen** an wählbarer Stelle zu enthalten (§ 20a Abs. 2 und Abs. 4 UG).
7. Ein Wahlvorschlag darf **nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der in der jeweiligen Personengruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** enthalten.
8. Die auf dem Wahlvorschlag erstgenannte Wahlwerberin oder erstgenannte Wahlwerber gilt als **Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags**. An sie oder ihn (Zustellbevollmächtigte oder Zustellbevollmächtigter) ergehen alle Mitteilungen des Wahlleiters.

Wahlvorschläge für die **Personengruppe der Universitätsdozentinnen und –dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) müssen überdies mindestens eine **Person mit Lehrbefugnis** (venia docendi) enthalten.

Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden frühestens am Donnerstag, dem 28. April 2016, und spätestens am Mittwoch, dem Mittwoch, 4. Mai 2016 auf der **Homepage des Senates verlautbart (http://www.univie.ac.at/senat)**.

Durchführung der Wahl

Gewählt wird durch **persönliche Abgabe des** amtlich aufgelegten **Stimmzettels** am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im **Verzeichnis der Wahlberechtigten** aufscheint. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Identität nachzuweisen. Briefwahl ist unzulässig.

Stimmen können gültig **nur für zugelassene Wahlvorschläge** abgegeben werden.

Falls **nur ein Wahlvorschlag** vorliegt, ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF BGBl I Nr. 81/2009 und **Satzungsteil Wahlordnung der Universität Wien**, erschienen im Mitteilungsblatt am 24. 11. 2009, 5. Stück, Nr. 25 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. 03. 2011 . 14. Stück, Nr. 75 (http://www.univie.ac.at/satzung/wahlordnung.html).

Wahlleiter ist der Vorsitzende des Senats der Universität Wien.

Diese Wahlkundmachung gilt als Einladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz